



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Abteilung besonderes Volksschulangebot
2022.BKD.898 / 1644892

Neue Fragen/Antworten

FAQ Logopädie und Psychomotorik an (besonderen) Volksschulen

(Stand: 19. Dezember 2024)

Inhalt

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| REVOS 2020 | 2 |
| Logopädie und Psychomotorik als einfache sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule | 2 |
| Logopädie und Psychomotorik als verstärkte sonderpädagogische Massnahmen | 6 |
| Anstellungsbedingungen Regelschule | 9 |
| Pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der GSI (Vor- und Nachschulbereich) | 10 |
| Abrechnungsmodalitäten | 11 |
| Diverses | 13 |



| Frage | Antwort |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| REVOS 2020 | |
| 1. Handelt es sich beim Systemwechsel um ein Sparpaket ? | Nein, die Revision des Volksschulgesetzes (REVOS) soll kostenneutral umgesetzt werden. Die bisher durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) für die Logopädie / Psychomotorik eingesetzten Mittel wurden vollständig in das Budget der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) transferiert und werden dort ohne Einsparungen weiterhin für Logopädie und Psychomotorik im Rahmen des MR-Lektionenpools eingesetzt. Um die Versorgung sicherzustellen, hat die BKD zudem zusätzliche Mittel bewilligt. |
| 2. Erhalten Schülerinnen und Schüler weiterhin die notwendige Unterstützung ? | Ja, die Unterstützung für Schülerinnen und Schüler soll weiterhin gewährleistet werden. Es gibt gesamthaft gesehen keine Reduktion der Leistungen, sondern Änderungen auf Ebene Organisation des Angebots. Die Gesetzesänderung hat zum Ziel, die Versorgung im ganzen Kantonsgebiet langfristig sicherzustellen. Im Einzelfall prüft die Schulleitung in Absprache mit den Fachpersonen der Schule den jeweiligen Bedarf an einfachen sonderpädagogischen Massnahmen der Schülerinnen und Schüler und teilt die zur Verfügung stehenden Ressourcen zu. |
| 3. Sind die neu zugeteilten Lektionen zweckgebunden und können somit nur für Logopädie und Psychomotorik eingesetzt werden? | Die Neuverteilung der Ressourcen erfolgte nach der Systematik des MR-Lektionenpools und somit auch nach den Regeln des MR-Lektionenpools. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) teilt den Gemeinden, die über einen Schulstandort verfügen, die finanziellen Mittel für die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen in Form eines Lektionenpools zu. Für Logopädie, Psychomotorik und Rhythmik zusammen ist mindestens ein Anteil von 19% des Lektionenpools einzusetzen. |
| 4. Durch wen und wann erfolgt die neue Berechnung und Zuteilung des MR-Pools? | Die Berechnung und Zuteilung des MR-Lektionenpools für einfache sonderpädagogische Massnahmen erfolgt alle drei Jahre durch das AKVB. Die vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2027 gültige MR-Lektionenzuweisung (inkl. Schulsozialindex) an die Gemeinden ist erfolgt, die konkreten Zahlen sind der Übersichtstabelle « <u>MR-Lektionenzuweisung (inkl. Schulsozialindex) an die Gemeinden, 2024 – 2027</u> » zu entnehmen. In der Neuberechnung des MR-Pools sind die Abfederungslektionen (durch die GSI seit 2021 verfügte Zusatzlektionen zum MR-Pool) enthalten. |
| Logopädie und Psychomotorik als einfache sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule | |
| 5. Was sind einfache sonderpädagogische Massnahmen ? | Einfache sonderpädagogische Massnahmen dienen dazu, Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Volksschule gezielt zu unterstützen. Ziel ist es, die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen und ihnen eine angemessene Bildung zu ermöglichen. Zu den einfachen sonderpädagogischen Massnahmen gehören Massnahmen zur besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern, Spezialunterricht, besondere Klassen und Co-Teaching. |
| 6. Was ist Spezialunterricht (SpU) ? | Der Spezialunterricht umfasst neben der Förderung und Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf auch die Prävention von Lernstörungen, die Beratung von Lehrkräften, Eltern und Behörden sowie Kurzinterventionen. Der Spezialunterricht ergänzt den ordentlichen Unterricht, wird mit ihm koordiniert und erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften. Er umfasst folgende Fachbereiche: |



| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | a Integrative Förderung, b Psychomotorik, c Logopädie. |
| 7. Für wen ist der Spezialunterricht Logopädie bzw. Psychomotorik? | Der Spezialunterricht findet in der Regel während der ordentlichen Unterrichtszeit gemäss Stundenplan der Schülerinnen und Schüler statt. Logopädie unterstützt Kinder und Jugendliche mit Sprachentwicklungsstörungen oder Auffälligkeiten in der gesprochenen und / oder der geschriebenen Sprache. Psychomotorik unterstützt Kinder und Jugendliche, die Schwierigkeiten haben in der Grob- und / oder Feinmotorik und in der Bewegung allgemein. Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler im Regelschulangebot im Rahmen des MR-Pools durch die Logopädie bzw. Psychomotorik der Schule zu versorgen. |
| 8. Wie ist das Vorgehen bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an Spezialunterricht ? | Die Schulleitung kann bei Schülerinnen und Schülern mit leichtem Förderbedarf aufgrund einer fachspezifischen Beurteilung und/oder einer Kurzintervention Spezialunterricht (SpU) ohne Antrag der Erziehungsberatung (EB) während maximal vier Semestern bewilligen. Bei Schülerinnen und Schülern mit umfassendem oder komplexem Förderbedarf bezieht die Schulleitung im dritten oder spätestens vierten Semester für Verlängerungen von Spezialunterricht (> 4 Semester) die Erziehungsberatung (EB) im Rahmen eines Fachgesprächs ein. Eine Anmeldung auf der EB erfolgt bei Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsauffälligkeiten, bei denen eine kinder- und jugendpsychologische Abklärung, Beurteilung und/oder Beratung weiterführend ist. |
| 9. Was ist erweiterte Unterstützung (eU)? | Erweiterte Unterstützung ist eine Finanzierungsform von einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen, die notwendig ist, um einen Bedarf situativ zu decken. Die Möglichkeit für erweiterte Unterstützung gibt es ausschliesslich im Regelschulangebot. Mit der Neuverteilung des MR-Pools per Schuljahr 2024/25 ging eine Veränderung des Einsatzes von eU-Lektionen einher. Statt einzelner Lektionen, die durch Schülerinnen und Schüler ausgelöst wurden und an das jeweilige Kind gebunden waren, steht den Schulen neben dem regulären MR-Pool neu ein eU-Pool zur Verfügung. Die beiden Pools schaffen eine Ausgangssituation, die eine Planung mit gleichzeitigem Spielraum für Gestaltung erlaubt. Weitere Informationen zur erweiterten Unterstützung sind in den eU-FAQ zu finden. |
| 10. Können Schülerinnen und Schüler Logopädie bzw. Psychomotorik auch ausserhalb der Regelschule (extern) besuchen ? | Derzeit sind im Rahmen der einfachen sonderpädagogischen Massnahmen zwei Formen von externer Schulloogopädie bzw. Schulpsychomotorik möglich: 1. Externe Logopädie bzw. Psychomotorik als Übergangslösung 2. Externe Logopädie bzw. Psychomotorik als Weiterführung |
| 11. Was ist externe Logopädie bzw. Psychomotorik als Übergangslösung ? | Die Umstellung bezüglich Anstellungsverhältnissen von Logopädinnen und Logopäden im Rahmen von REVOS und der Fachkräftemangel in der Schulloogopädie führen teilweise zu einem Unterangebot an Logopädie-Unterricht. Die BKD erlaubt deshalb vorübergehend externe Logopädie bzw. externe Psychomotorik, wenn die Schulleitung bestätigt, dass die schulischen Kapazitäten erschöpft sind. |



| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Externe Lösungen sind die Ausnahme; Logopädinnen und Logopäden sind grundsätzlich für eine Anstellung an den Schulen zu gewinnen. |
| 12. Für wen ist die externe Logopädie bzw. Psychomotorik als Übergangslösung ? | Die Übergangslösung in Anspruch nehmen können nur Schülerinnen und Schüler im Regelschulangebot. Bei der logopädischen bzw. psychomotorischen Unterstützung handelt es sich um eine «einfache sonderpädagogische Massnahme». Eine Übergangslösung ist nicht möglich bei Schülerinnen und Schülern, die im besonderen Volksschulangebot (int. und sep.), in einer Privatschule oder im Privatunterricht beschult werden. |
| 13. Wie ist das Vorgehen bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an externer Logopädie bzw. Psychomotorik als Übergangslösung ? | Die Schulleitung der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers reicht im Einverständnis der Eltern dem AKVB ein Gesuch ein: Gesuchsformular «Übergangslösung» als einfache sonderpädagogische Massnahme» Auf dem entsprechenden Formular bestätigt die Schulleitung, dass die Schülerin bzw. der Schüler logopädische Unterstützung benötigt und die schulischen Logopädie-Ressourcen ausgeschöpft sind. Umfang und Dauer der Massnahme sind mit der externen Durchführungsstelle (freischaffende Fachperson) abgesprachen. Im Anschluss stellt das AKVB eine Kostengutsprache für die extern erbrachte Logopädie bzw. Psychomotorik aus. Die Schulleitung erhält die Bewilligung im Original, eine Kopie geht an die Eltern sowie an die externe Durchführungsstelle. Die externe Durchführungsstelle kann in der Folge die effektiv erbrachten Lektionen direkt über das AKVB abrechnen. |
| 14. Ist externe Logopädie bzw. Psychomotorik als Übergangslösung auch für das Schuljahr 2025/2026 möglich? | Ja. Da nach wie vor noch nicht alle Stellen in den Bereichen Logopädie und Psychomotorik in den Regelschulen besetzt werden konnten, wird die Übergangslösung auf das Schuljahr 2025/2026 ausgedehnt. Das AKVB bearbeitet Gesuche für das Schuljahr 2025/2026 ab dem 1. April 2025. Es wird eine Eingangsbestätigung erstellt. Aufgrund der Prüfung der Gesuchseingänge kann es eine gewisse Zeit dauern, bis die Kostengutsprache erteilt wird. |
| 15. Was ist externe Logopädie bzw. Psychomotorik als Weiterführung ? | Gemäss Art. 7a der Verordnung über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot vom 19. September 2007 (VMR, BSG: 432.271.1) kann das AKVB eine ausserschulische Durchführungsstelle für Logopädie bewilligen, wenn die Schülerin bzw. der Schüler vor Eintritt in den Kindergarten bereits Logopädie erhalten hat und wichtige Gründe vorliegen, insbesondere ein erhöhter Bedarf an Stabilität und Kontinuität. |
| 16. Für wen ist die externe Logopädie bzw. Psychomotorik als Weiterführung ? | Die Weiterführung in Anspruch nehmen können nur Schülerinnen und Schüler im Regelschulangebot. Bei der logopädischen bzw. psychomotorischen Unterstützung handelt es sich um eine «einfache sonderpädagogische Massnahme». Eine Weiterführung ist nicht möglich bei Schülerinnen und Schülern, die in das besondere Volksschulangebot (int. und sep.), in eine Privatschule oder in den Privatunterricht übertreten. Die Weiterführung betrifft Schülerinnen und Schüler der Regelschule bis und mit 1. Schuljahr. |
| 17. Wie ist das Vorgehen bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an externer Logopädie bzw. | Die bisherige externe Durchführungsstelle stellt einen Bericht mit Begründungen an die Schulleitung. Die Schulleitung der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers reicht im Einverständnis der Eltern dem AKVB ein Gesuch ein: Gesuchsformular «Weiterführung» als einfache sonderpädagogische Massnahme gemäss Art. 7a VMR» |



| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Psychomotorik als Weiterführung ? | Auf dem entsprechenden Formular bestätigt die Schulleitung, dass die Schülerin bzw. der Schüler bereits (vor Eintritt in den Kindergarten) externe Logopädie bzw. Psychomotorik erhalten hat und wichtige Gründe für externe Logopädie bzw. Psychomotorik vorliegen (insbesondere ein erhöhter Bedarf an Stabilität und Kontinuität). Umfang und Dauer der Massnahme sind mit der externen Durchführungsstelle (freischaffende Fachperson) abgesprochen. Im Anschluss stellt das AKVB eine Kostengutsprache für die extern erbrachte Logopädie bzw. Psychomotorik aus. Die Schulleitung erhält die Bewilligung im Original, eine Kopie geht an die Eltern sowie an die externe Durchführungsstelle. Die externe Durchführungsstelle kann in der Folge die effektiv erbrachten Lektionen direkt über das AKVB abrechnen. |
| 18. Ist externe Logopädie bzw. Psychomotorik als Weiterführung auch für das Schuljahr 2025/2026 möglich? | Ja. Das AKVB bearbeitet Gesuche für das Schuljahr 2025/2026 ab dem 1. April 2025. Es wird eine Eingangsbestätigung erstellt. Aufgrund der Prüfung der Gesuchseingänge kann es eine gewisse Zeit dauern, bis die Kostengutsprache erteilt wird. |
| 19. In welchem Umfang und wie lange werden externe Logopädie bzw. Psychomotorik als Übergangslösung bzw. als Weiterführung bewilligt? | Analog zur Praxis in der Volksschule werden ausschliesslich Lektionen bewilligt werden, wobei maximal 2 Lektionen à 45 Minuten pro Schulwoche bewilligt werden können. Des Weiteren werden Anträge dieser Art jeweils maximal für ein Schuljahr bewilligt. |
| 20. Die externe Logopädie bzw. Psychomotorik wird vorzeitig (vor Ende des aktuellen Schuljahres) beendet . Wie ist das Vorgehen ? | Mit der Kostengutsprache des AKVB wurde der Schule die Zusage gegeben, die Kosten für externe Logopädie bzw. Psychomotorik zu übernehmen. Falls die Leistungen nicht mehr in Anspruch genommen werden, fallen die Kosten nicht mehr an und das AKVB zahlt keine Leistungen mehr. Die Schulleitung informiert das AKVB über das Behandlungsende: Fachbereich Massnahmen in der Regelschule (mr.bkd@be.ch) |
| 21. Werden Abklärungskosten für die externe Logopädie bzw. Psychomotorik für Schülerinnen und Schüler vom AKVB übernommen? | Nein, eine separate Finanzierung von logopädischen oder Psychomotorik-Abklärungen von Schülerinnen und Schülern ist grundsätzlich nicht möglich. Gemäss Art. 11 VMR liegt die Zuständigkeit für die Verfügung von Spezialunterricht bei der Schulleitung. Die Sachverhaltsabklärung (d.h. die logopädische oder Psychomotorik-Abklärung) und der Antrag auf Spezialunterricht wird durch die angestellten Fachpersonen durchgeführt. Die Schulleitung kann bei Schülerinnen und Schülern mit leichtem Förderbedarf aufgrund einer fachspezifischen Beurteilung und/oder einer Kurzintervention Spezialunterricht (SpU) ohne Antrag der Erziehungsberatung (EB) während maximal vier Semestern bewilligen. |
| 22. In welchen Ausnahmefällen werden Abklärungskosten für die externe Logopädie | Eine Ausnahme bildet die Übernahme der Abklärungskosten, wenn keine Fachperson in der öffentlichen Volksschule vorhanden ist, die eine Abklärung durchführen kann. In diesem Fall werden vom AKVB die Abklärungskosten gemäss gültigem Tarifvertrag für Logopädie bzw. für Psychomotorik der GSI übernommen. |



| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| bzw. für die externe Psychomotorik für Schülerinnen und Schüler vom AKVB übernommen? | Bei der Abrechnung dieser Abklärungskosten ist die Bestätigung der Schulleitung beizulegen, dass keine Abklärung in der Schule durchgeführt werden konnte, weil keine Fachperson in der öffentlichen Volksschule vorhanden ist. Abklärungskosten können geltend gemacht werden in Fällen, in denen die Schülerinnen und Schüler noch nicht abgeklärt worden sind und keine Informationen zum Sprachstand vorhanden sind. Abklärungskosten können nicht geltend gemacht werden in Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler bereits einmal abgeklärt wurden und Informationen zum Sprachstand vorhanden sind (z.B. Kinder, die nach einer Behandlungspause wieder Logopädie erhalten). |
| 23. Eine Regelschule, welche über keine Logopädin, keinen Logopäden verfügt, möchte mehrere Schülerinnen und Schüler abklären (Screenings), damit die Förderung von der IF-Lehrperson übernommen werden kann. Wie ist das Vorgehen ? | Wenn die Schule, an der keine Logopädin, kein Logopäde tätig ist, auf eine fachliche Einschätzung/Abklärung von mehreren Schülerinnen und Schülern angewiesen ist, kann die freischaffende Fachperson unter Rücksprache mit der Schulleitung beim AKVB (Fachbereich Massnahmen in der Regelschule, mr.bkd@be.ch) eine Offerte einreichen, um Sprachstanderhebungen durchzuführen. Die Ergebnisse der Abklärungen werden in Kurzberichten festgehalten und mit den Beteiligten (IF-Lehrperson, MR-Schulleitung, Eltern) besprochen, die in die Umsetzung der Förderung involviert sind. |
| 24. Kann bei einer Schülerin bzw. einem Schüler eine zweite Bedarfsbeurteilung eingeholt werden? | In erster Linie sollen sich im schulischen Kontext selbst Möglichkeiten ergeben, bei Kolleginnen und Kollegen im Sinne einer Intervision / Hospitation die eigene Bedarfsbeurteilung zu reflektieren. Falls es bei Schülerinnen und Schülern eine zweite Beurteilung des Bedarfs im Rahmen einer Abklärung braucht, dann können diese bei der zuständigen EB angemeldet werden. Für eine Anmeldung bei der EB ist das <u>Anmeldeformular</u> zu verwenden. Eine Anmeldung auf der EB erfolgt bei Schülerinnen und Schülern mit Entwicklungsauffälligkeiten, vgl. Formulierung unter FAQ Frage 8. Es steht den Eltern frei, selbständig eine Zweitmeinung einzuholen und für ihr Kind externe Logopädie oder Psychomotorik zu finanzieren. |
| Logopädie und Psychomotorik als verstärkte sonderpädagogische Massnahmen (in der Regelschule oder in der besonderen Volksschule) | |
| 25. Was hat sich mit REVOS 2020 geändert ? | Mit REVOS 2020 und der Einführung des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) ändern sich die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen (bisher: Kinder mit besonderem Bildungsbedarf nach SPMV). Neu sieht das revidierte Volksschulgesetz vor, dass das integrativ umgesetzte besondere Volksschulangebot unabhängig von der Art der Beeinträchtigung der Schülerin bzw. des Schülers möglich ist. |
| 26. Was bedeutet verstärkte sonderpädagogische Massnahmen ? | Verstärkte sonderpädagogische Massnahmen zeichnen sich aus durch eine lange Dauer, eine hohe Intensität, einen hohen Spezialisierungsgrad der Fachpersonen oder weitreichende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld und/oder den Lebenslauf des Kindes. Im Rahmen der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen unterstützen Logopädie, Psychomotorik sowie schulische Heilpädagogik die Förderung. |



| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Diese erhalten Schülerinnen und Schüler entweder integrativ in der Regelschule (bVSA int.) oder separativ in einer besonderen Volksschule (bVSA sep.). Weitere Informationen zu den Definitionen und Prozessen sind auf der Website des AKVB zu finden. |
| 27. Was ist das Ziel des integrativen besonderen Volksschulangebotes (bVSA int.)? | Ziel des integrativ durchgeführten besonderen Volksschulangebotes ist es, Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen mit geeigneten Unterstützungsmassnahmen und wenn immer möglich wohnortsnah in der Regelschule zu unterrichten. |
| 28. Für wen sind verstärkte sonderpädagogische Massnahmen? | Ein Bedarf nach einem besonderen Volksschulangebot besteht, wenn Schülerinnen und Schüler als Folge von Beeinträchtigungen oder Behinderungen auf verstärkte sonderpädagogische Massnahmen angewiesen sind und wenn sämtliche Massnahmen des Regelschulangebotes nachweislich ausgeschöpft und nicht hinreichend sind. |
| 29. Wie ist das Vorgehen bei Kindern mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen? | Für Fragestellungen betreffend verstärkte sonderpädagogische Massnahmen und besonderes Volksschulangebot braucht es eine Anmeldung bei der regional zuständigen EB. Die EB-Anmeldung muss bis spätestens 1. November erfolgen, damit die empfohlenen schulischen Massnahmen im neuen Schuljahr beginnen können. Das EB-Anmeldeformular ist zu finden unter Formulare, Merkblätter und Downloads . Falls sich ein Bedarf nach verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen abzeichnet, führt die EB ein Standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) durch. Dabei wird der Förderbedarf des Kindes abgeklärt und Empfehlungen bzgl. der angemessenen weiteren schulischen Förderung werden festgehalten. |
| 30. Wie ist das Vorgehen bei Verlängerungen von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen? | Sind sich Eltern und Schule einig, dass sich eine laufende verstärkte sonderpädagogische Massnahme (bVSA int. oder bVSA sep.) bewährt hat und verlängert werden soll, gelangen die Schulen mit dem Verlängerungsanliegen bis am 1. November direkt an das zuständige Schulinspektorat. |
| 31. Werden verfügte Logopädie oder Psychomotorik-Lektionen für Schülerinnen und Schüler im bVSA int. über den MR-Pool abgedeckt ? | Nein, verfügte Logopädie oder Psychomotorik-Lektionen für Schülerinnen und Schüler im bVSA int. werden zusätzlich gesprochen und werden nicht dem MR -Pool belastet. |
| 32. Was ist, wenn verfügte Logopädie oder Psychomotorik-Lektionen für Schülerinnen und Schüler im bVSA int. nicht abgedeckt werden können? | Stellt die EB fest, dass die Schülerin bzw. der Schüler einfache oder verstärkte sonderpädagogische Massnahmen braucht, um in den Genuss des ausreichenden Grundschulunterrichts zu kommen, hat die Schulleitung, welcher die pädagogische und betriebliche Führung der Volksschule obliegt, dafür zu sorgen, dass der festgestellte Bedarf gedeckt wird. Wenn im bVSA int. verfügte Lektionen für Logopädie oder Psychomotorik nicht als solche erteilt werden können und diese vorübergehend durch heilpädagogische Lektionen übernommen werden, hält die Schulleitung dies in der Lektionenübersicht fest. Dies bedeutet, dass vermeintlich durch heilpädagogische Unterstützung abgedeckte |



| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>Logopädie- oder Psychomotoriklektionen durch die Schulleitung auf dem Stellenmarkt auszuschreiben sind. Sobald eine Lösung für die Erbringung der Logopädie oder Psychomotorik gewährleistet ist, werden die Lektionen entsprechend der Verfügung erteilt.</p> <p>In der Zwischenzeit kann die sprachliche bzw. psychomotorische Förderung im Rahmen der Möglichkeiten der heilpädagogischen Unterstützung stattfinden. Weiter kann die Förderung in Gruppen stattfinden, um den Bedarf abzudecken.</p> <p>Für solche Situationen kann ebenfalls die Beratungsdienstleistung «Beratung und Unterstützung Logopädie (B&U Logopädie)» durch die Schulleitung der Regelschule herangezogen werden, siehe Frage 40 bzw. <u>Beratung und Unterstützung Logopädie (B&U Logopädie)</u>.</p> |
| 33. Ist externe Logopädie bzw. Psychomotorik für Schülerinnen und Schüler im bVSA int. möglich? | <p>Ja, das ist möglich. In der Regel sollen aber sämtliche logopädische, psychomotorische und heilpädagogische Lektionen der Schülerinnen und Schüler im bVSA int. von Fachpersonen erbracht werden, die an der Regelschule angestellt sind. Dies erleichtert die Einbindung dieser Therapien in den schulischen Alltag, den fachlichen Austausch zwischen ordentlichen Lehrkräften und Fachpersonen sowie die Steuerung durch die Schulleitung.</p> <p>In Fällen, in denen die Regelschulen die bedarfsgerechte Qualität nicht sicherstellen können, kann das Schulinspektorat freiberuflich tätige geeignete Fachpersonen mit der Durchführung dieser Massnahmen beauftragen. Entschieden und verfügt wird dies durch das Schulinspektorat.</p> |
| 34. Wie ist das Vorgehen bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an externer Logopädie bzw. Psychomotorik im bVSA int. ? | <p>Ob eine derartige Massnahme notwendig ist, wird im Rahmen des SAV abgeklärt.</p> <p>Die externe Durchführungsstelle wird in der Verfügung festgelegt.</p> <p>Bei Wechsel der ausserschulischen Durchführungsstelle muss das SI informiert werden und die neue Durchführungsstelle muss vom Schulinspektorat bezeichnet werden.</p> |
| 35. Wie erhalten Schülerinnen und Schüler der besonderen Volksschulen verstärkte sonderpädagogische Massnahmen ? | <p>Siehe Frage 14 des FAQ Besonderes Volksschulangebot (bVSA integrativ und separativ):</p> <p>Die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen gehören zum Förderangebot der besonderen Volksschulen. Entsprechende Förderschwerpunkte werden in der Empfehlung der Erziehungsberatung ausgehend vom Bedarf des Schülers oder der Schülerin festgehalten, so dass die besonderen Volksschulen dies bei der Förderplanung berücksichtigen können. Das Schulinspektorat hält diese in der Verfügung fest. Die besondere Volksschule stellt entsprechendes Fachpersonal an, um den Bedarf zu decken.</p> |
| 36. Ist externe Logopädie bzw. Psychomotorik für Schülerinnen und Schüler im bVSA sep. möglich? | <p>Die verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen gehören zum Angebot der besonderen Volksschule. Im Einzelfall ist es möglich, eine externe Fachperson auf Mandatsbasis zu beschäftigen, anstatt diese anzustellen. Die Verantwortung und die Kostenübernahme liegen bei der besonderen Volksschule. Diese regelt die Bedingungen (max. Tarif gemäss Tarifvertrag GSI) und ist für die Qualitätssicherung zuständig.</p> |
| 37. Ist eine Kombination aus einfachen und verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen möglich? Kann | <p>Siehe Frage 18 des FAQ Besonderes Volksschulangebot (bVSA integrativ und separativ):</p> <p>Eine Kombination der Massnahmen ist nicht möglich. Eine Schülerin oder ein Schüler, welche/welcher dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen ist, erhält neben den verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen keine einfachen sonderpädagogischen Massnahmen und kann somit auch keine Klasse zur besonderen Förderung besuchen. Integrativ</p> |



| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| z.B. eine Schülerin oder ein Schüler des besonderen Volksschulangebots eine Klasse zur besonderen Förderung besuchen? | umgesetzte verstärkte sonderpädagogische Massnahmen dürfen ausschliesslich in den Regelklassen und nicht in besonderen Klassen angeboten werden. |
| 38. Werden die vorhandenen Ressourcen an der Schule vorab geklärt , bei einer Empfehlung zum bVSA int.? | Siehe Frage 31 des FAQ Besonderes Volksschulangebot (bVSA integrativ und separativ): Bei Empfehlung zum bVSA int. wird das Schulinspektorat und die Regelschulen frühzeitig informiert, um die entsprechenden Massnahmen zu treffen. |
| 39. Was passiert, wenn die gesprochenen Lektionen voraussichtlich nicht gedeckt werden können? | Siehe Frage 32 des FAQ Besonderes Volksschulangebot (bVSA integrativ und separativ): Eine grundsätzliche Ablehnung einer Integration auf Grund von fehlenden Massnahmen ist nicht vorgesehen. Es werden flankierende Möglichkeiten zur Unterstützung bzw. Durchführung angeboten. Es ist die Aufgabe der Schulleitung, die Ressourcen unter Einbezug der Fachpersonen zu vergeben, die Schulleitung verantwortet die Verteilung der Ressourcen. |
| 40. Was ist Beratung und Unterstützung Logopädie (B&U Logopädie) | Beratung und Unterstützung Logopädie (B&U Logopädie) ist eine von der Abteilung «besonderes Volksschulangebot» des AKVB bereitgestellte Beratungsdienstleistung für Regelschulen. Das Zielpublikum sind Schulleitungen, Lehrpersonen, Logopädinnen und Logopäden sowie weitere Fachpersonen der Regelschule. Sie sind integrativ im Rahmen des besonderen Volksschulangebots (bVSA int.) für Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenem Bedarf an der verstärkten sonderpädagogischen Massnahme Logopädie tätig und haben Bedarf an Beratung und Unterstützung oder Weiterentwicklung ihrer Kenntnisse. Weitere Informationen zu B&U Logopädie sowie zur Anmeldung sind hier zu finden: Beratung und Unterstützung Logopädie (B&U Logopädie) |
| Anstellungsbedingungen Regelschule | |
| 41. Wie werden Fachpersonen für Logopädie bzw. Psychomotorik angestellt ? | Logopädinnen und Logopäden bzw. Psychomotorik-Therapeutinnen und Psychomotorik-Therapeuten sind gemäss Gesetz (LAG) und Verordnung (LAV) über die Anstellung der Lehrkräfte angestellt. Weitere Informationen zur Logopädie an der Volksschule sind im « Factsheet Logopädie » bzw. auf der Wissensplattform Personal- und Gehaltswesen Lehrpersonen zu finden. |
| 42. Wie verläuft die Anstellungen in der Regelschule für je 1 oder mehrere Schülerinnen und Schüler? Werden mehrere kleine Anstellungen kumuliert – für die Pensionskasse (PK)? Wenn ja, wie? | Die Anstellung ist Sache der Schule bzw. der Gemeinde. Es wird empfohlen, dass sich die Gemeinden zur Bildung von attraktiveren Pensen zusammenschliessen. Bei kleinen Pensen werden die jeweiligen Anstellungen für die PK zusammengekommen. |



| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 43. Wenn die Abrechnung der Honorare der Logopädinnen bzw. Logopäden über die Gemeinde stattfinden sollen, müssten sich diese von mehreren Gemeinden anstellen lassen? | Wir gehen davon aus, dass innerhalb einer Region (MR-Region) eine Gemeinde auch für andere die Anstellung der Logopädinnen bzw. Logopäden übernehmen wird. |
| 44. Kann eine Fachperson mit Anstellung eine private Praxistätigkeit in den Räumlichkeiten der Schule weiterführen? | Ja, wenn der Arbeitgeber einverstanden ist. Die Raummiete ist Sache der Gemeinde. |
| Pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der GSI (Vor- und Nachschulbereich) | |
| 45. Für welchen Zeitraum und für welche Massnahmen ist die GSI zuständig? | In der GSI ist die Abteilung Familie und Gesellschaft (FAM) des Amtes für Integration und Soziales (AIS) zuständig für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen <ol style="list-style-type: none">1. im Vorschulbereich bis zum Eintritt in die Volksschule (Kindergarten) und2. im Nachschulbereich ab dem Austritt aus der Volksschule bis maximal zum Erreichen des 20. Lebensjahres. Zu den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der GSI gehören folgende: <ul style="list-style-type: none">- Logopädie- Psychomotorik- Heilpädagogische Früherziehung (bis 30. September der ersten Primarstufe)- Massnahmen zur Erlernung einer Kommunikationsform für Kinder und Jugendliche mit einer Sinnesbeeinträchtigung im Vor- und Nachschulbereich (ergänzte Lautsprache, Lormen, Gebärdensprache) (siehe Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, FKJV) Bei Fragen oder Anliegen kann telefonisch unter +41 31 636 43 84 oder per Mail (ptmassnahmen@be.ch) Kontakt aufgenommen werden. |
| 46. Wie ist das Vorgehen bei Kindern, die ab Januar abgeklärt werden und die im Sommer in den Kindergarten eintreten werden? | Die GSI bleibt bis zum Eintritt in die Volksschule zuständig für die Logopädie und Psychomotorik. Solange also Kinder noch nicht in den Kindergarten eingetreten sind, können privat tätige Fachpersonen eine Abklärung durchführen und die Logopädie oder Psychomotorik bei der GSI beantragen. Wenn der Anspruch begründet ist, kann die GSI bis zum Eintritt in den Kindergarten eine Kostengutsprache ausstellen – grundsätzlich unabhängig von der Dauer der dann stattfindenden Behandlung. Es sollte aber bei potenziell kurzen Bewilligungszeiträumen geprüft werden, ob ein Beginn der Logopädie oder Psychomotorik noch sinnvoll ist oder bis zum Eintritt in den Kindergarten abgewartet werden kann. |
| 47. Wie ist das Vorgehen bei Vorschulkindern , die | Die GSI ist zuständig für die Logopädie und Psychomotorik bei Kindern vor Eintritt in den Kindergarten, deren Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder die dem Unterricht in der Volksschule nicht werden folgen können. |



| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Logopädie oder Psychomotorik benötigen? | Das Gesuch um Übernahme der Kosten ist mit dem amtlichen Formular beim Amt für Integration und Soziales (AIS, Abteilung Familie und Gesellschaft / ptM, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8) einzureichen. Die Formulare und weiteren Informationen sind zu finden unter www.be.ch/ptm . |
| 48. Wie ist das Vorgehen bei Jugendlichen, die im aus der Volksschule austreten werden und Logopädie oder Psychomotorik benötigen? | Die GSI ist zuständig für die Logopädie und Psychomotorik bei Jugendlichen nach Austritt aus der Volksschule bis zum 20. Altersjahr, wenn Logopädie und/oder Psychomotorik für eine erfolgreiche berufliche Integration notwendig sind und ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer während der Volksschulzeit durchgeführten Behandlung besteht. Massgebend ist dabei der potenzielle Behandlungsstart. Wenn Jugendliche bei voraussichtlichem Behandlungsstart bereits aus der Volksschule ausgetreten sind, ist das Verfahren der GSI zu berücksichtigen: Das Gesuch um Übernahme der Kosten ist mit dem amtlichen Formular beim Amt für Integration und Soziales (AIS, Abteilung Familie und Gesellschaft / ptM, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8) einzureichen. Die Formulare und weiteren Informationen sind zu finden unter www.be.ch/ptm . |
| 49. Wie ist das Vorgehen bei kurzfristigen Rückstellungen (Kinder, die nach erfolgtem Eintritt in den Kindergarten zurückgestellt werden)? | Schülerinnen und Schüler, die mit bewilligter externer Logopädie oder Psychomotorik (Übergangslösung oder Weiterführung) vom Kindergarten zurückgestellt werden, sind dem AKVB (Fachbereich Massnahmen in der Regelschule, mr.bkd@be.ch) sowie dem AIS umgehend mitzuteilen. Falls die Kinder nach erfolgter Rückstellung Logopädie bzw. Psychomotorik bedürfen, benötigt das AIS das Formular « <u>Meldung Änderung der Verhältnisse</u> » (Punkt 6 Rückstellung des Kindes um ein Jahr) der bestehenden Fachperson inkl. Unterschrift der Eltern. Die Kosten für die Logopädie bzw. Psychomotorik werden bis zum konkreten Datum der Rückstellung vom AKVB übernommen. Nach erfolgtem Rücktritt ist das AIS zuständig. |
| Abrechnungsmodalitäten | |
| 50. Wie erfolgt die Abrechnung der externen sonderpädagogischen Massnahmen (Übergangslösung, Weiterführung, bVSA int.)? | Das AKVB vergütet direkt der leistungserbringenden Person die Kosten gemäss gültigem Tarifvertrag für Logopädie bzw. für Psychomotorik der GSI. Die Kosten sind mit dem Formular «Neues Abrechnungsfeld einfache / verstärkte sonderpädagogische Massnahmen» des AKVB in Rechnung zu stellen. Aus technischen Gründen werden nur elektronisch ausgefüllte Formulare akzeptiert. Die Abrechnungsmodalitäten der Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen an Privatschulen (Hochspezialisierte Logopädie, hochspezialisierte Psychomotorik, heilpädagogische Unterstützung) werden im «FAQ Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen an Privatschulen» erklärt. |
| 51. Wo sind die Abrechnungen für externe sonderpädagogische Massnahmen einzureichen? | Das Abrechnungsfeld kann der BKD per Post oder in Form eines PDF-Dokuments per Mail zugestellt werden: Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Fachbereich Ressourcen und Controlling, Abrechnungen sonderpädagogische Massnahmen, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern bzw. finanzen.spm.akvb@be.ch Bei Zustellung per Mail muss das Formular nicht zwingend unterschrieben werden. Empfohlen wird nach Möglichkeit die Verwendung eines verschlüsselten Mails. Mögliche externe Ideen für den sicheren Mail-Datentransfer könnte bspw. sein: hin-Mail-Adresse (HIN – Sichere Kommunikation im Schweizer Gesundheitswesen), Inca-Mail (IncaMail – Versand |



| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | von sensiblen Informationen Die Post) oder Protonmail (Proton Mail: Privates, sicheres und verschlüsseltes E-Mail-Konto Proton). |
| 52. Welche Bedingungen gelten beim Abrechnen der externen sonderpädagogischen Massnahmen? | <p>Es können nur erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden. Der bewilligte Umfang darf nicht überschritten werden.</p> <p>Die bewilligten Lektionen können von der Dauer flexibel gestaltet werden (Minuten pro Woche und Wochen pro Schuljahr), solange der bewilligte Gesamtumfang im betreffenden Schuljahr nicht überschritten wird. In der Bewilligung ist aufgeführt, wieviel Zeit für eine Schülerin bzw. einen Schüler zu verwenden ist.</p> <p>Beispiel: Bewilligung für 1 Schuljahr à 2 Lektionen à 45 Min.: 2*39 Wochen à 45 Min.= 3510 Min.= Bewilligungsdauer.</p> <p>Beispiel unterjährig: Bewilligung vom 1.5. bis 31.7. (Ende Schuljahr) entspricht laut Kalender 10 Schulwochen (nicht Kalenderwochen, exklusive Ferienwochen): 2*10 Wochen à 45 Min.= 900Min.</p> <p>Überschrittene Minuten am Ende des Schuljahres werden gestrichen.</p> <p>Die Abrechnungsperiode kann flexibel gewählt werden. Damit die erbrachten Leistungen zeitnah vergütet werden, ist eine monatliche Abrechnung empfehlenswert.</p> |
| 53. Können bei der externen Logopädie Gespräche und Berichte in Rechnung gestellt werden? | Wenn eine externe Logopädie bewilligt wird (Übergangslösung, Weiterführung, bVSA int.), dann kann die im Tarifvertrag der GSI festgelegte Anzahl an Gesprächen und Berichten pro Fall und Jahr zusätzlich zum bewilligten Umfang abgerechnet werden. |
| 54. Können Abklärungen in Rechnung gestellt werden? | <p>Das AKVB vergütet in bestimmten Fällen die Abklärungskosten gemäss gültigem Tarifvertrag für Logopädie bzw. für Psychomotorik.</p> <p>Es sind die Voraussetzungen für das Abrechnen von Abklärungskosten zu berücksichtigen (siehe FAQ Frage 22).</p> <p>Bei der Abrechnung dieser Abklärungskosten ist die Bestätigung der Schulleitung beizulegen, dass keine Abklärung in der Schule durchgeführt werden konnte, weil keine Fachperson in der öffentlichen Volksschule vorhanden ist.</p> <p>Die Abrechnung der Abklärungen kann unabhängig zum Datum der Abrechnung für die Logopädie bzw. für die Psychomotorik erstellt werden.</p> |
| 55. Worauf ist beim Ausfüllen des Abrechnungsformulars zu achten? | <p>Es können die farbig hinterlegten Felder ausgefüllt werden.</p> <p>Die Adresse der rechnungsstellenden Fachperson wird vom Excelblatt Sammelrechnung automatisch ins Excelblatt Einzelrechnungen Abklärungen übertragen.</p> <p>Die Rechnungsdetails werden neu in einem einzigen Excelblatt geführt. Das Formular ist auf 10 Schülerinnen und Schüler begrenzt (jeweils zwei Schülerinnen und Schüler pro Seite). Die Schülerinnen und Schüler sind nach Möglichkeit alphabetisch zu erfassen, dies erleichtert die Rechnungskontrolle. Zudem wird empfohlen – sofern die Rechnung auf Papier eingereicht wird – nur die entsprechend genutzten Seiten auszudrucken.</p> <p>Behandlung und Abklärung werden im Formular automatisch getrennt: Es gibt ein Excelblatt Sammelrechnung Logopädie und ein separates Excelblatt Einzelrechnungen Abklärungen. Die Abklärungen werden einzeln gemäss Aufstellung im Excelblatt Einzelabrechnungen Abklärungen ausbezahlt.</p> |



| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 56. Wie erfolgt die Abrechnung der Transportkosten der Eltern (Übergangslösung, Weiterführung, bVSA int.)? | Allfällige Transportkosten im Zusammenhang mit der bewilligten sonderpädagogischen Massnahme (Übergangslösung, Weiterführung, bVSA int.) werden auf Antrag der Eltern vom AKVB in Anwendung oder in sinngemässer Anwendung der Verordnung vom 10. November 2021 über das besondere Volksschulangebot (BVSV, BSG 432.282) rückvergütet. Die Kosten sind mit dem Formular «Rückerstattung Transportkosten Weiterführung, Übergangslösung und verstärkte sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule» des AKVB in Rechnung zu stellen. Aus technischen Gründen werden nur elektronisch ausgefüllte Formulare akzeptiert. |
| 57. Wo sind die Abrechnungen für Transportkosten einzureichen? | Das Abrechnungsformular kann der BKD per Post oder in Form eines PDF-Dokuments per Mail zugestellt werden: Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Fachbereich Ressourcen und Controlling, Abrechnungen sonderpädagogische Massnahmen, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern bzw. finanzen.spm.akvb@be.ch Bei Zustellung per Mail muss das Formular nicht zwingend unterschrieben werden. Empfohlen wird nach Möglichkeit die Verwendung eines verschlüsselten Mails. Mögliche externe Ideen für den sicheren Mail-Datentransfer könnte bspw. sein: hin-Mail-Adresse (HIN – Sichere Kommunikation im Schweizer Gesundheitswesen), Inca-Mail (IncaMail – Versand von sensiblen Informationen Die Post) oder Protonmail (Proton Mail: Privates, sicheres und verschlüsseltes E-Mail-Konto Proton). |
| 58. Welche Bedingungen gelten beim Abrechnen Transportkosten ? | Es können nur erbrachte Leistungen in Rechnung gestellt werden. Notwendige Belege (z. B, ÖV-Billetts) sind der Rechnung zwingend beizulegen. Die Kosten für die Transporte werden im Umfang der Preise der öffentlichen Transportmittel für Fahrten auf dem direkten Weg ausgerichtet. Kann der Weg nicht mit öffentlichen Transportmitteln zurückgelegt werden, werden die Kosten für die Transporte mit einem Kilometertarif von CHF 0.70 entschädigt für Fahrten auf dem direkten Weg. |
| 59. Können Fahrspesen der externen Fachpersonen in Rechnung gestellt werden? | Nein. Da das AKVB gemäss gültigem Tarifvertrag für Logopädie / für Psychomotorik der GSI vergütet, werden Spesen für Reisen nicht zusätzlich vergütet, sondern als allfällige Aufwendung mit dem pauschalen Grundgehalt bereits abgedeckt. |
| 60. Werden bei Fahrten mit öffentlichen Transportmitteln die Kosten einer unerlässlichen Begleitperson übernommen? | Wird der Weg zur bewilligten externen Logopädie bzw. Psychomotorik per ÖV zurückgelegt und benötigt es dafür eine unerlässliche Begleitperson, so können sowohl die Billettkosten des Kindes als auch die Billettkosten der Begleitperson in Rechnung gestellt werden. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer unerlässlichen Begleitperson sind insbesondere das Alter und der Unterstützungsbedarf des Kindes massgebend. Bei der Abrechnung der Kosten ist die Begleitung auf dem Abrechnungsformular zu begründen. Es soll sich um die kostengünstigste Variante handeln (vgl. Kinder-Mitfahrkarte der SBB). |
| Diverses | |
| 61. Können Kosten für einen Dolmetschdienst beim AKVB geltend gemacht werden? | Nein. Das Volksschulwesen ist eine gemeinsame Aufgabe der Einwohner- und der gemischten Gemeinden sowie des Kantons. Der Kanton hat insbesondere rechtliche Grundlagen, die Gehälter der Lehrkräfte der Regelschule zu 70% zu übernehmen. Für alle weiteren Kosten haben gemäss Artikel 13 des Volksschulgesetzes (VSG; BSG 432.210) die Gemeinden aufzukommen. Die Kosten für Dolmetschdienste im Rahmen externer Logopädie bzw. Psychomotorik bei einfachen sonderpädagogischen Massnahmen (MR-Pool) sind von den Regelschulen zu übernehmen. Bei verstärkten |



| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | sonderpädagogischen Massnahmen im integrativ umgesetzten Volksschulangebot können die Schulen/Gemeinden die Dolmetschkosten beim Kanton zurückfordern. |
| 62. Sind Online-Therapien möglich? | Online-Therapien können in Ausnahmefällen stattfinden (bspw. lange Anfahrtswege), wenn sie pädagogisch sinnvoll sind und keine andere Option zur Verfügung steht. |
| 63. Wo meldet man sich bei Fragen? | Fachpersonen melden sich in einem ersten Schritt beim Verband, bei welchem sie Mitglied sind (bspw. Logopädie Bern, L'ARLD – section Berne, Psychomotorik Schweiz – Sektion Bern u.ä.). Ans AKVB können Fragen zu den einfachen sonderpädagogischen Massnahmen (Übergangslösung, Weiterführung) gerichtet werden an den Fachbereich Massnahmen in der Regelschule: mr.bkd@be.ch Ans AKVB können Fragen zu den verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen (bVSA int. / bVSA sep.) gerichtet werden an die Abteilung besonderes Volksschulangebot: bvsa.bkd@be.ch Ans AKVB können Fragen zu den Abrechnungen gerichtet werden an den Fachbereich Ressourcen und Controlling: finanzen.spm.akvb@be.ch |
| 64. Welche finanziellen Unterstützungen für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen gibt es für Kinder im Privatunterricht (Homeschooling) und in den Privatschulen? | Für Kinder im Homeschooling werden keine Leistungen für Logopädie, Psychomotorik sowie heilpädagogische Unterstützung finanziert. Das Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210) sieht für Kinder im privaten Unterricht keine Leistungen der öffentlichen Hand vor. Gestützt auf Artikel 13 VSG gilt die Unentgeltlichkeit der Volksschule (und damit der sonderpädagogischen Massnahmen) nur für die öffentliche Volksschule. In begrenztem Ausmass werden Kinder in Privatschulen unterstützt, sofern sie verstärkte sonderpädagogische Massnahmen benötigen (Art. 67b Abs. 2 Bst. b VSG). Weitere Informationen zur Unterstützung im Sinne von verstärken sonderpädagogischen Massnahmen für Privatschülerinnen bzw. Privatschüler sind in den «FAQ Unterstützung im Sinne von verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen an Privatschulen» zu finden. |